

Richtlinien für Rezeptsammelstellen

vom 25. März 1981

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. November 1999¹

§ 1

Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle kann auf Antrag erteilt werden, wenn diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient und wenn sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

1. Abgelegenheit

a) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.

b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 4 km beträgt.

c) Bei einer Entfernung zwischen 4 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht vormittags und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen.

2. Erforderlichkeit

a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen im Sinne von Abs. 1 anzusehen, so folgt daraus grundsätzlich die Erforderlichkeit für eine Rezeptsammelstelle.

b) In Ausnahmefällen ist die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung auch ohne Rezeptsammelstelle sichergestellt ist.

(2) Als Rezeptsammelstelle im Sinne von § 24 der Apothekenbetriebsordnung gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient.

Ausgenommen hiervon ist die Arzneimittelversorgung der Insassen von Alten- und Pflegeheimen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich die benötigten Arzneimittel selbst zu besorgen.

(3) Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteiles ist in der Regel mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erteilter Erlaubnis von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

§ 2

Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Liegen für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseinganges alle Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist dann gegeben, wenn

1. der Entfernungsunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2,0 Straßen-km beträgt,

2. die Apotheken in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.

(3) Wird gemäß § 1 Abs. 4 der Richtlinien nur eine Rezeptsammelstelle genehmigt, so hat bei mehreren Erlaubnissen eine Wechselregelung zu erfolgen, wobei der Wechselzeitraum mindestens einen Monat betragen soll.

¹ Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 3

Betrieb der Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist.

Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung hat in der Regel durch einen Boten zu erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat zumindest einmal täglich zu erfolgen.

In Ortschaften mit einer Arztpraxis soll die Abholung der Rezepte zweimal täglich erfolgen, insbesondere, wenn der Arzt eine Nachmittagssprechstunde durchführt.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z.B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Kiosk, Tankstelle etc.) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern oder Angestellten unterhalten werden.

(6) Im Falle einer Wechselregelung hat sich der Apothekenleiter, der die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefert, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung in der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen.

§ 4

Die Apothekerkammer ist berechtigt, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auch andere Apotheken zu beteiligen, in deren Einzugsbereich die Rezeptsammelstelle liegt oder deren Interessen durch die Rezeptsammelstelle berührt sind.

§ 5

(1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Leitung der Apotheke ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

§ 6

Widerruf

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
2. gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, weggefallen sind, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessern oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Rezeptsammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

§ 7

Für die Erteilung und den Widerruf von Erlaubnissen sowie für die Ablehnung von Erlaubnisanträgen und für die Entscheidung über Widersprüche werden Gebühren erhoben, die von der Kammerversammlung der Apothekerkammer im Rahmen einer Kostensatzung zu regeln sind.

§ 8

Berufsordnung

Verstöße gegen die Richtlinien gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerichtlich geahndet werden.

Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbegesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.